

## 50 Jahre HWG LU: Herzlich willkommen zur Jubiläums-Ringvorlesung



50 JAHRE HWG LU:  
INTERDISZIPLINÄRE RINGVORLESUNG

"AKTUELLE  
HERAUSFORDERUNGEN AN DIE  
SCHULDNERBERATUNG"

Prof. Dr. Andreas Rein

Online Veranstaltung  
Donnerstag, 30. September 2021  
17 bis 18:30 Uhr

 Hochschule  
für Wirtschaft und Gesellschaft  
Ludwigshafen

50 Jahre

Stark in BWL, Sozial- und Gesundheitswesen

QUELLE: COLOURBOX

## **Gliederung:**

### **I. Einleitung**

1. (Versuch einer) Definition des Begriffs „Schuldnerberatung“
2. Was „macht“ Schuldnerberatung?
3. Dimension der Thematik „Überschuldung“
4. Ist Schuldnerberatung wirksam?

### **II. Aktuelle Herausforderungen (nicht nur) durch die Corona-Pandemie**

1. Beratung in Corona-Zeiten (auch während des Lockdowns)
  - a) Wie wird/wurde beraten?
  - b) Auswirkungen auf die Wartezeiten
  - c) Zulässigkeit einer Online-Beratung im Zusammenhang mit einem Insolvenzantrag?
2. Inkrafttreten neuer Gesetze
3. Beratung für Soloselbstständige
4. Finanzierung der Schuldnerberatung
  - a) Regelungen zur Finanzierung der Schuldner-/Insolvenzberatung
  - b) Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Finanzierung

### **III. Fazit**

# I. Einleitung

## Zunächst ein wenig **Lokalpatriotismus**:

- Mitte der 70er Jahre: Idee im Sozialdezernat, eine Beratungsstelle für Schuldner\_innen einzurichten. Erster Versuch, Verwaltungsangestellten – neben eigentlicher Tätigkeit – für diesen Bereich einzuarbeiten, schlug fehl.
  - **1977**: In Abteilung „Wirtschaftliche und Persönliche Sozialhilfe“ wurde im Rahmen Arbeitsbeschaffungsmaßnahme die **Stelle für einen Schuldnerberater geschaffen**, die mit Dipl.-Kfm. *Horst Bellgarth* besetzt wurde (vorher Unternehmensberater).
- ⇒ **Ludwigshafen war erste Kommune in Deutschland mit spezieller Schuldnerberatungsstelle** („Ludwigshafener Modell“).

Quelle: *Böhm/Brand*, Diplomarbeit, S. 2

# 1. (Versuch einer) **Definition des Begriffs „Schuldnerberatung“**

## Was ist Schuldnerberatung?

(Soziale) Schuldnerberatung bietet in finanzielle Not geratenen Menschen eine unabhängige und grundsätzlich kostenfreie Beratung, die sich im Idealfall auf alle für eine Bereinigung oder Besserung der Notlage bedeutsamen wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Verhältnisse des/der Hilfesuchenden erstreckt (aus Antwort der Bundesregierung vom 5. 5. 1988 auf Kleine Anfrage, BAG-SB-Informationen Heft 3/1988, S. 19). Sie ist personenbezogen, ganzheitlich und sozial (AG SBV [2018], S. 9).

⇒ Abzugrenzen von gewerblicher Schuldner-/Schuldenberatung

⇒ Wegen dieser Abgrenzung: nicht Schuldenberatung.

Diskussionswürdig: Schuldner\_innenberatung.

## **2. Was „macht“ Schuldnerberatung?**

## Was „macht“ Schuldnerberatung?

Umfasst Strauß an (fachlich herausfordernden) Hilfeleistungen:

- Vorrangig: **Sicherung der Existenzgrundlagen** (z. B. Alg II-/Wohngeldantrag; Sicherung des Wohnraums; Abwehr von Energiesperren, Geltendmachung des pfändungsfreien Einkommens, auch Einrichtung Basis-/Pfändungsschutzkonto);
- **Information und Analyse** (Information über Arbeitsweise Schuldnerberatung und mögliche Regulierungsverfahren);
- **Budgetberatung** (hilft, weiterer Überschuldung entgegenzuwirken)
- **Forderungsüberprüfung und Regulierung**; ggf. Antrag auf Insolvenzverfahren;
- **Psychosoziale Beratung** (=> persönliche Stabilisierung der Betroffenen).



## **3. Dimension der Thematik „Überschuldung“**

## Wieviele Personen suchen Schuldnerberatungsstellen auf?

- Im Jahr 2020: 588.000 Personen (bei rund 1430 Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen; vgl. *Destatis*, PM 7. 6. 2021). 2019: etwas mehr als 582.000 Menschen. Ob Anstieg pandemiebedingt, ist Daten nicht so entnehmen.
- 6. Armuts- und Reichtumsbericht: 2019 über 4 Mio. Menschen weisen „hohe Überschuldungsintensität“ (wie z. B. dauerhafte Zahlungsstörungen bei verschiedenen Gläubigern) auf (nur über 18jährige!; vgl. *BReG*, 6. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 494). Anteil überschuldeter Haushalte liegt bei 5,8%.

- Nimmt man auch „weiche“ Überschuldung hinzu: im Jahre 2020 waren **6,85 Mio. Menschen überschuldet** (*Creditreform* [2020], S. 5).  
=> **Überschuldungsquote** von **9,87 %**.
- Aber: Fraglich, ob Überschuldung wirklich repräsentativ ermittelt wird (s. *iff* [2021], S. 17). Auch Zahlen der Schuldner-/Insolvenzberatungsstellen sind nicht allgemeingültig: Schuldnerberatung erreicht nur ca. 10 – 15 Prozent der Überschuldeten (*iff* [2021], S. 17).

## Hauptauslöser für Überschuldung im Jahre 2020\*:

<b>Arbeitslosigkeit</b>	<b>19,7 %</b>
<b>Erkrankung, Sucht oder Unfall</b>	<b>16,5 %</b>
<b>Unwirtschaftliche Haushaltsführung</b>	<b>14,5 %</b>
<b>Trennung, Scheidung oder Tod</b>	
<b>Partner/Partnerin</b>	<b>12,0 %</b>
<b>Längerfristiges Niedrigeinkommen</b>	<b>9,6 %</b>
<b>Gescheiterte Selbstständigkeit</b>	<b>8,2 %</b>

\*Befragt wurden die Personen, die 2020 Beratungsangebot der Schuldner- und Insolvenzberatung in Anspruch nahmen.

*Quelle: Destatis, PM 27. 5. 2021*

## 4. Ist Schuldnerberatung wirksam?

Ist Schuldnerberatung wirksam? Dies ist recht gut erforscht, vgl. z. B.

- Ergebnisse von *Kuhlemann/Waldbrühl* (Expertise zum 3. Armuts- und Reichtumsbericht [2008], S. 3 ff.):
  - Anteil der Klient\_innen mit sicherem Arbeitsplatz ist um 39 % gestiegen;
  - das während der Studie erzielte Einkommen ist ebenfalls gestiegen;
  - der Anteil der nicht berufstätigen Klient\_innen, für die die Schuldsituation ein Vermittlungshemmnis darstellt, hat sich um 40% vermindert.
  - Auch Inanspruchnahme staatlicher u. kommunaler Leistungen (Alg I, Alg II, Wohngeld, Grundsicherung) hat sich in erheblichem Umfang verringert.

- Nach dem Forschungsprojekt „Herausforderung moderner Schuldnerberatung“ (2017) vom Deutschen Institut für Sozialwirtschaft e. V. (DISW) fließen für jeden in die Soziale Schuldnerberatung investierten Euro zwei Euro an die öffentliche Hand zurück (s. 66 des Berichts; Berechnung für Soziale Schuldnerberatungsstellen in Hamburg).

## **II. Aktuelle Herausforderungen (nicht nur) durch die Corona-Pandemie**



# 1. Beratung in Corona-Zeiten (auch während der Lockdowns)

## **a) Wie wird/wurde beraten?**

- Beratungsgespräche konnten nicht zu allen Zeiten und in allen Räumlichkeiten stattfinden; Beratungsstellen haben zeitweise keine Präsenztermine angeboten; Arbeit der Berater/Beraterinnen im Homeoffice;
- Beratung per Telefon oder E-Mail (aufwendiger als persönliche Beratung, weil Unterlagen zugesandt werden müssen); Videoberatung eher in Ausnahmefällen;
- Hygienebedingungen und Abstandsregelungen präg(t)en die Beratungstätigkeit in Präsenz; entsprechender Aufwand geht zu Lasten Beratungszeit.

Quelle: Korczak/Peters/Roggemann (2021), S. 30f.

## Auswirkungen u. a.:

- „Dem Beratungsprozess liegt eine Beratungsbeziehung zugrunde, die das Fundament der gemeinsamen Arbeit darstellt“ (AG SBV [2018], S. 10).  
**Kommunikation** ist aber **herausfordernd**: fehlende Mimik/Gestik erschweren Vertrauensaufbau/Wahrnehmung von Emotionen.
- Ratsuchende können Inhalt von Schreiben nicht immer zutreffend wiedergeben; Scanner fehlen (Schreiben müssen verschickt werden, was Beratungsprozess verzögert); gilt auch für das Verstehen von Schreiben.

Quelle: Korczak/Peters/Roggemann (2021), S. 30f.

## **b) Auswirkungen auf die Wartezeiten**

## Wartezeiten bei Beratungsstellen:

- Im Jahr 2016 betrug durchschnittliche Wartezeit auf ersten Beratungstermin 10 Wochen (Destatis, PM 14. 7. 2017). Bei 63 % der Beratungsstellen betrug die Wartezeit zwischen 0 und 3 Wochen.
- Aber: Fraglich, ob damit ein Erstberatungstermin zur Existenzsicherung gemeint ist oder umfassender erster Termin. Wartezeiten von 6 bis 9 Monaten für qualifizierten ersten Termin keine Seltenheit.



- Corona hat auch diese **Problematik verstärkt**: In Hamburg etwa ist Wartezeit der Verbraucherzentrale von 81 auf 145 Tagen gestiegen. Auch Düsseldorf und Münster längere Wartezeiten. Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB) berichtet von steigenden Wartezeiten der Mitglieder.

*Quellen: Joest (2021); auch BAG-SB, PM 13. 11. 2020*

=> „Es ist ... davon auszugehen, dass die Krise die **engen Beratungskapazitäten weiter verknappt.**“  
(Korczak/Peters/Roggemann (2021), S. 33).

## **c) Zulässigkeit einer Online-Beratung im Zusammenhang mit einem Insolvenzantrag?**



## **Juristische Fragestellung im Zusammenhang mit der Stellung eines Insolvenzantrags:**

Nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO (= Insolvenzordnung) muss der Schuldner mit seinem Insolvenzantrag eine Bescheinigung (z. B.) einer Schuldnerberatungsstelle „auf der Grundlage persönlicher Beratung“ vorlegen, aus der sich der Versuch einer vorherigen erfolglosen außergerichtlichen Einigung ergibt.

Problem: Während des Lockdowns waren viele Beratungsstellen für den Publikumsverkehr geschlossen.



# „persönliche Beratung“ gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO

Reicht dafür eine telefonische Beratung aus?



Kann auch eine Besprechung per Zoom oder Skype erfolgen?



Oder ist ein persönliches Gespräch erforderlich?



- Das war schon vor Corona umstritten. Umstritten war und ist auch, ob das Insolvenzgericht die vorgelegte Bescheinigung überhaupt prüfen darf (Nachw. bei *Rein*, VIA 2021, S. 57).
- Eine Online-Beratung dürfte aber ausreichend sein. Mittlerweile dürfen nämlich „Versammlungen und Termine“ sogar im Insolvenzverfahren selbst stattfinden (so § 4 Satz 2 InsO, der – mit Änderungen – auf § 128a ZPO verweist). => dann müsste dies im Vorfeld des Verfahrens erst recht möglich sein.

## 2. Inkrafttreten neuer Gesetze

# Herausforderungen durch neue Gesetze, z. B.

## Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)

Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht

## Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz - PKoFoG

Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes

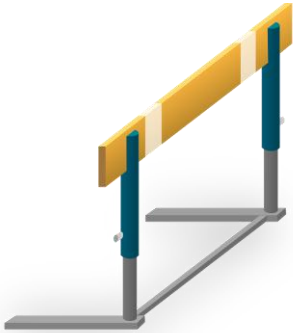
## **3. Beratung für Soloselbstständige?**

## Beratung für (Klein-)Selbstständige?



- Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB): Schuldnerberatungsstellen werden – coronabedingt – von neuen Zielgruppen (Soloselbstständige oder Berufstätige aus bisher als krisenfest geltenden Branchen) aufgesucht (BAG-SB, PM 15. 6. 2021).
- Für noch tätige Selbstständige kommt ein Verbraucherinsolvenzverfahren nicht in Betracht (s. § 304 Abs. 1 Satz 1 InsO); für ehemalige Selbstständige nur unter bestimmten Voraussetzungen (§ 304 Abs. 1 Satz 2 InsO in Verbindung mit Absatz 2). => (noch tätige) Selbstständige unterfallen dem Regelinsolvenzverfahren (wie z. B. GmbHs).

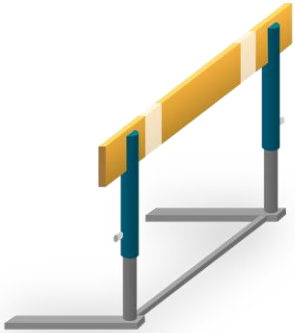




## 1. Hürde:

Die Regelungen für ein Regelinsolvenzverfahren sind teilweise andere als im Verbraucherinsolvenzverfahren; es stellen sich u. U. schwierige Rechtsfragen.

=> Bisher bietet nur ein Teil der Beratungsstellen eine Beratung für Selbstständige an; Ausnahme (Spezialberatungsstelle): Schuldner- und Insolvenzberatung für Solo- und Kleinselbstständige bei der Berliner Stadtmission.



## 2. Hürde:

Darf überhaupt eine Beratung dieser Personengruppe erfolgen?

Frage mag merkwürdig erscheinen, aber:  
Nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 RDG  
(Rechtsdienstleistungsgesetz) sind  
Rechtsdienstleistungen erlaubt, die „nach  
Landesrecht als geeignet anerkannte  
Personen oder Stellen im Sinn des § 305  
Abs. 1 Nr. 1 InsO .... im Rahmen ihres  
Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs  
erbringen.“

- Schuldnerberatungsstellen, die Anerkennung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO haben, dürfen Schuldner, die Verbraucherinsolvenzverfahren unterfallen, beraten.  
= nicht Selbstständige und ehemals Selbstständige.
- Auch Selbstständige? Sehr fraglich, wenn auch eine Gesetzesänderung aus 2014 (= Einführung Vertretungsbefugnis durch Schuldnerberater\_innen im Insolvenzverfahren gem. § 305 Abs. 4 InsO) vielleicht so gelesen werden kann.
- Jedenfalls: Unklarheit! Aus meiner Sicht gesetzliche Klarstellung dringend erforderlich.

- Was aber immer möglich ist: Beratung in Existenzsicherungsfragen (z. B. Energiesperren; Erteilung einer so genannten P-Konto-Bescheinigung).

# 4. Finanzierung der Schuldnerberatung

Falls Sie sich jemals gefragt haben sollten, was Schuldnerberater\_innen an ihrem Feierabend machen, schauen Sie sich die nächste Folie an.....

# Poor Man's Blues Band



Finanzierung der Schuldnerberatung

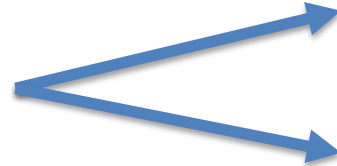
Zeichnung: Elisabeth Jackisch

# **a) Regelungen zur Finanzierung der Schuldner-/Insolvenzberatung**





**Schuldnerberatung**



**§ 16a Nr. 2 SGB II**

Eingliederungsleistung für  
erwerbsfähige  
Leistungsberechtigte

**§ 11 Abs. 5  
Sätze 2 bis 4  
SGB XII**

Sollleistung für  
Bezieher von Hilfe  
zum Lebens-  
unterhalt (auch  
präventiv); sonst  
Kannleistung

**Finanzierungs-  
verantwortung**

Kommunen

**Insolvenzberatung**



**Keine bundesgesetzliche  
Regelung**

(auch nicht § 305 Abs. 1 Nr. 1  
Halbs. 2 InsO)

Bundesländer

- In den **Stadtstaaten** Berlin, Bremen und Hamburg sind diese sowohl Träger der örtlichen Sozialhilfe/Schuldnerberatung als auch der Insolvenzberatung und trennen beides daher nicht.
- In **Bayern** wurde die Insolvenzberatung zum 1. 1. 2019 vom Land auf die Kommunen übertragen (= gemeinsame Wahrnehmung von Schuldner-/Insolvenzberatung durch Kommunen).

## **Art der kommunalen Finanzierung (Schuldnerberatung):**

- **Tatsächliche Art der Förderung und Umfang sind von Kommune zu Kommune unterschiedlich geregelt:**
  - Finanzierung durch Pauschalen,
  - Einzelfallvergütung.

## **Art der Länderfinanzierung (Insolvenzberatung):**

- **Auch Art der Länderförderung unterscheidet sich von Land zu Land, vgl. die Übersicht nächste Folie.**

# Bundesländer mit Festbetragsförderung (weiß unterlegt)



Erstellt mit:  
Seterra.com

\* Sachsen-Anhalt: Fallpauschalen  
2020/21 ausgesetzt

## **b) Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Finanzierung**

## Wie kann sich Pandemie auf Finanzierung auswirken?

Beratung konnte während Lockdown teilweise nicht fortgeführt werden oder nur eingeschränkte Leistungserbringung (=> fehlendes persönliches Gespräch); deshalb eigentlich (kein Abschluss mancher Fälle) für diese keine/nicht vollständige Abrechnung bei **Einzelfallfinanzierung** möglich.

⇒ „Es **zeigt** sich, dass **Stellen, die eine Pauschalfinanzierung** erhalten, **deutlich besser mit der Krise umgehen** konnten **als Stellen, die durch eine Einzelfallabrechnung finanziert** sind.“

Quelle: Korczak/Peters/Roggemann (2021), insbesondere S. 29/30 (zur Finanzierung)

## Eigenes Forschungsprojekt zur Zusammenführung der Schuldner- und Insolvenzberatung in Bayern

- *Fragestellung:* Die ab dem 1. Januar 2019 in Bayern erfolgte Delegation der Insolvenzberatung auf die Kommunen (s. Folie 42) soll hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile und auch der bisherigen Erfahrungen untersucht werden, um zu klären, ob sich diese Übertragung bewährt hat.
- Finanzierung durch Friedrich-Ebert-Stiftung und Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen.
- Untersuchungsmethoden: neben Literatur-/Onlinerecherche Führen von qualitativen Interviews; bisher vier Interviews



- Den Fragebogen mitentworfen hat, an den Interviews und bei der Auswertung beteiligt ist Frau *Caro Berndt*, Schuldner- und Insolvenzberaterin in der Suchtkrankenhilfe beim Haus der Diakonie in Ludwigshafen, die wissenschaftliche Hilfskraft des Projekts ist.
- Hinsichtlich Corona eher ein Zufallsbefund (s. nächste Folie), der aber Ergebnisse der Studie von *Korczak/Peters/Roggemann* bestätigt.
- Zunächst ist wichtig zu wissen: Besonders am Bayerischen Modell ist der **Wechsel** für Insolvenzberatung **von Fallpauschalen zu Stellenpauschalen**.



„Wir haben damit ein Finanzierungsinstrument, das krisensicher ist und nicht so vielen Schwankungen unterworfen ist, das sehen wir ja jetzt auch bei Corona.“  
(*Christian Maltry*)

„In der Corona-Situation hat hier in Bayern – meines Wissens – keine Stelle Kurzarbeit angemeldet.... Eine Stelle kann aufrechterhalten werden und das finanzielle Risiko wird nicht mehr auf den Auftragnehmer abgewälzt.“ (*Michael Weinhold*)

⇒ **Bayerisches Modell: Krisensicheres  
Finanzierungskonzept trotz Corona**

⇒ Weiteres Indiz für Probleme der Fallpauschalen:  
Fallpauschalen wurden 2020/21 in Sachsen-Anhalt  
ausgesetzt.

**Ergebnis:** Ein nicht zu überhörendes **Plädoyer** für  
**Pauschalfinanzierung** (übrigens: auch über Corona  
hinaus!).

## III. Fazit

- Wie Gesellschaft durch Corona verschärfte Überschuldungsthematik meistert, hängt von finanzieller Ausstattung der Schuldnerberatung ab.
- **Pauschalfinanzierung** = bessere Finanzierungsform (gerade in Corona-Pandemie).
- **Kein Ausschluss bestimmter Personengruppen** von kostenfreier Schuldnerberatung (auch: Soloselbstständige; ggf. Gesetzesänderung; auch Finanzierung!).

## Literaturverzeichnis:

- *AGSBV*, Konzept Soziale Schuldnerberatung, 2018
- *BAG-SB* (Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung), Pressemitteilung vom 15. 6. 2021
- *BAG-SB* (Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung), Pressemitteilung vom 13. 11. 2020 („Schuldnerberatung fordert Rechtssicherheit im Privatinsolvenzrecht“)
- *Böhm/Brand*, Diplomarbeit EFH Ludwigshafen, 1984, S. 2
- *Bundesregierung* (2021), Lebenslagen in Deutschland, Der Sechste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung
- *Creditreform* (2020), SchuldnerAtlas Deutschland 2020
- *Destatis*, Pressemitteilung Nr. 263 vom 7. 6. 2021 („Alleinerziehende Frauen und alleinlebende Männer sind besonders häufig von Überschuldung betroffen“)
- *Destatis*, Pressemitteilung Nr. 249 vom 27. 5. 2021 („Arbeitslosigkeit häufigster Auslöser für Überschuldung“)
- *Destatis*, Pressemitteilung Nr. 201 vom 14. 7. 2017 („Wartezeit auf Schuldnerberatung beträgt im Schnitt 10 Wochen“)

- *DISW* (2017), Bericht zum Forschungsvorhaben „Herausforderungen moderner Schuldnerberatung“, 2017, abrufbar unter [https://www.bag-sb.de/fileadmin/user\\_upload/1\\_Fachverband/Forschung/Forschungsbericht\\_DISW\\_2017.pdf](https://www.bag-sb.de/fileadmin/user_upload/1_Fachverband/Forschung/Forschungsbericht_DISW_2017.pdf), S. 66
- *iff* (institut für finanzdienstleistungen e. V.), iff-Überschuldungsreport 2021, Überschuldung in Deutschland
- *Joest*, in: Kirche + Leben, Das katholische Online-Magazin, 13. 2. 2021; <https://www.kirche-und-leben.de/artikel/mehr-schuldnerberatung-wegen-corona-lange-wartezeiten>
- *Kleine Anfrage* verschiedener Abgeordneter und Fraktion der SPD, BT-Drucksache 11/2262, BAG-SB-Informationen Heft 3/1988, S. 18 ff.
- *Kuhlemann/Waldbrühl* (2008), Expertise zum 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Materialien zur Familienpolitik Nr. 22/2008: „Lebenslagen von Familien und Kindern“/„Überschuldung privater Haushalte“, S. 3 ff.
- *Korczak/Peters/Roggemann* (2021), Private Überschuldung in Deutschland (Auswirkungen der Corona-Pandemie und die Zukunft der Schuldnerberatung), WISO Diskurs 07/2021
- *Rein/Herzog*, Die Finanzierung der Schuldnerberatung – Grenzen und Perspektiven nach dem BSG-Urteil vom 13. 7. 2010, ZVI 2014, 81 ff.
- *Rein*, Aktuelle Herausforderungen für die Schuldnerberatung, Verbraucherinsolvenz aktuell (VIA) 2021, S. 57



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**